



**Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht**

**RiVG Jörg Müller**

G betreibt in Mannheim in einer Passage mit der erforderlichen Genehmigung nach § 2 GastG die Schank- und Speisegaststätte „Smoker´s Inn“. Im Gebäudeinneren werden zwei voneinander getrennte Räume mit einer Gesamtfläche von 360 qm bewirtschaftet, von denen der kleinere als Raucherraum dient. Darüber hinaus bewirtschaftet G eine Fläche von ca. 60 qm in der angrenzenden Ladenpassage, im Wesentlichen vor dem Eingang zum Nichtraucherraum der Gaststätte. G ist bereits seit 2004 im Besitz einer von der Stadt Mannheim erteilten wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis, in der die fragliche Fläche in der Passage mit „Außenbewirtschaftung“ gekennzeichnet ist. Die vollständig überbaute Passage erstreckt sich mit einer Gesamtlänge von ca. 60 m zwischen zwei parallel verlaufenden Einkaufsstrassen. Sie weist an den beiden Straßen jeweils einen offenen Ein- bzw. Ausgang auf (Höhe ca. 4 m), ist zunächst ca. 3,50 m breit und in ihrem zentralen Teil zu einer ca. 7 x 18 m betragenden Fläche aufgeweitet. Dieser Teil der Passage ist etwa 9 m hoch und mit einer Tageslichteinfall ermöglichenden leicht gewölbten glasartigen Überdachung versehen. Die das Glasdach tragenden senkrechten Seitenwände bestehen in ihrem obersten Segment überwiegend aus ca. 1,50 m hohen, normalerweise geschlossenen Glaselementen, auf denen sich bis zum Schnittpunkt mit dem Glasdach ca. 0,5 m in der Höhe einnehmende, elektrisch verstellbare Belüftungslamellen anschließen.

Die Stadt Mannheim teilte G mit Schreiben vom 15.04.2008 ohne Hinzufügen einer Rechtsbehelfsbelehrung Folgendes mit:

*„Am 01.08.2007 ist das Landesnichtraucherschutzgesetz in Kraft getreten. Nach § 7 Abs. 1 LNRSchG ist in Gaststätten das Rauchen untersagt. ... Auch bewirtschaftete Flächen in Einkaufspassagen fallen unter dieses Rauchverbot. ... Sie betreiben die Gaststätte „Smoker´s Inn“. Im Rahmen ihrer Gaststättenerlaubnis wird auch die dortige Passage von Ihnen bewirtschaftet. Nach dem LNRSchG sind sie als Gaststättenbetreiber für die Einhaltung des Rauchverbots in der von ihnen geführten Gaststätte verantwortlich und haben auf das Rauchverbot, das auch für den von ihnen bewirtschafteten Passagenbereich gilt, durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihre Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Im Hinblick auf die Rechtslage sind wir verpflichtet, die Einhaltung des LNRSchG durch entsprechende Kontrollen vor Ort sicherzustellen. Sollten wir Verstöße gegen das LNRSchG feststellen, müssten wir gegen Ihre jeweiligen Gäste ein Verwarnungsgeld in Höhe von i.H.v. derzeit 35,-- EUR erheben. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, müssen wir Sie auffordern, mit sofortiger Wirkung dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Gäste innerhalb des von Ihnen bewirtschafteten Bereichs einschl. des Passagenteils das Rauchen unterlassen. Hierzu zählt selbstverständlich auch das Entfernen etwaiger auf den Tischen bereit gestellter Aschenbecher.“*

G wendet sich daraufhin im Juni 2008 an Sie als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin und bittet um Rechtsrat, was er tun kann. Er ist empört darüber, dass im Bereich seiner Außenbewirtschaftung nun angeblich nicht mehr geraucht werden darf und will sich wehren.

**Begutachten Sie die Rechtslage aus anwaltlicher Sicht!**